

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/7
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/7)

30. Dezember 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

Absatz 2.2.9.1.15

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Text des Absatzes 2.2.9.1.15 schreibt vor, dass alle Güter der Klasse 9 entweder der Verpackungsgruppe II oder III zuzuordnen sind. Jedoch haben oder benötigen nicht alle UN-Nummern der Klasse 9 eine Verpackungsgruppe (z.B. UN 3359 Begaste Einheit). Aus diesem Grund erscheint es angebracht, den Text des Absatzes 2.2.9.1.15 zu ändern.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes in Absatz 2.2.9.1.15.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Einleitung

Der Text des Absatzes 2.2.9.1.15 schreibt vor, dass alle Güter der Klasse 9 entweder der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sind. Jedoch sind nicht alle Güter der Klasse 9 einer Verpackungsgruppe zugeordnet (UN 2990 Rettungsmittel, selbstaufblasend, UN 3072 Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend, UN 3245 Genetisch veränderte Mikroorganismen und UN 3359 Begaste Einheit). Aus diesem Grund ist der derzeitige Text des Absatzes 2.2.9.1.15 irreführend, da unterstellt wird, dass alle Güter der Klasse 9 einer Verpackungsgruppe zugeordnet werden müssen, was in einigen Fällen nicht zutreffend oder nicht zweckmäßig ist.

Das Vereinigte Königreich regt daher an, den Text des Absatzes 2.2.9.1.15 zu ändern, um klarzustellen, dass nicht alle Güter der Klasse 9 einer Verpackungsgruppe zugeordnet werden können.

2. Antrag

2.2.9.1.15 erhält folgenden Wortlaut:

"Auf Grund ihres Gefahrengrades sind die in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Klasse 9 **gegebenenfalls** einer der folgenden Verpackungsgruppen **zugeordnet**:"

Der übrige Text bleibt unverändert.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Dieser Änderungsvorschlag hat nach Ansicht des Sekretariats der OTIF auch eine Auswirkung auf die Klasse 5.1 des RID/ADR, da die UN-Nummer 2426 ebenfalls keiner Verpackungsgruppe zugeordnet ist und damit eine Ausnahme zur allgemeinen Regelung in Absatz 2.2.51.1.9 darstellt. Eine Änderung in Klasse 8 erscheint hingegen nicht erforderlich, da die UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028 Gegenstände sind, die vom Wortlaut des Absatzes 2.2.8.1.3 im Grunde nicht erfasst werden.

3. Begründung und Auswirkungen auf die Sicherheit

Der Antrag führt nicht zu einer substantiellen Änderung des Textes und wird keine direkten Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Jedoch wird die Klarheit des Textes bezüglich der Zuordnung von Gütern der Klasse 9 zu Verpackungsgruppen verbessert.

4. Durchführbarkeit und tatsächliche Anwendung

Es sind keine Probleme bei der Durchführung zu erwarten.
